

## Nr. 1 Bürgerversammlung Stadt Monheim & Stadtteile

**Am Mittwoch, den 03.12.2025**  
findet um 19.00 Uhr die Bürgerversammlung für die Stadt Monheim sowie die Stadtteile in der Stadthalle Monheim statt.

### Tagesordnung:

- Information bezüglich Sturzfluten-Risiko-Management durch das Ingenieurbüro Eckmeier & Geyer, Nördlingen
  - Bericht des Bürgermeisters über wesentliche Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet
  - Fragen und Anregungen der Bürger
- An alle Bürgerinnen und Bürger von Monheim und den Stadtteilen ergeht freundliche Einladung.

Anträge, Eingaben, etc., die zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens drei Werktagen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Monheim einzureichen.

Monheim, 04.11.2025  
**STADT**  
**Günther Pfefferer**  
**Erster Bürgermeister**

## Nr. 2 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ried

**Am Freitag, den 21.11.2025 um  
20.00 Uhr** findet im Schützenheim Monheim die ordentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

### Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung und Bericht des 1. Vorstand
  - Totenehrung
  - Protokoll des Schriftführers
  - Kassenbericht, Kassenprüfung und Entlastung
  - Beschlussfassung über Verwendung des Jagdpachtschilling
  - Unterweisung über die Benutzung der genossenschaftlichen Maschinen
  - Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- Es ergeht freundliche Einladung.

Die Vorstandschaft

## Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

## Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14:00 – 17:00 Uhr und am Samstag von 09:00 – 13:00 Uhr geöffnet.

**Wir bitten um Beachtung!**

Es werden sowohl Sperrmüll als

auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter  
[www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

**Günther Pfefferer**  
**Erster Bürgermeister**

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) GEMEINDE BUCHDORF

#### Nr. 1 Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Buchdorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende

#### Satzung

##### § 1

###### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den markierten Bereich Dorfmitte Anlage 1. Innerhalb des Umgriffs rechtskräftiger Bebauungspläne mit einschlägigen Festsetzungen oder sonstigen entsprechenden Ortssatzungen gelten die dortigen Regelungen. Im Übrigen gelten die Festsetzungen dieser Satzung unverändert fort.

##### § 2

###### Stellplatzpflicht und Stellplatznachweis

- Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge ergibt sich aus §47 Abs. 1 BayBO.
- Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Sinngemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Baugrundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Stellplätze müssen auch im Lageplan enthalten sein. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind darzustellen und zeichnerisch zu unterteilen.

- Zusätzlich ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (ober-/unterirdisch (Tiefgarage), Besucher etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Wohn-/Nutzflächen, ggf. Verkaufsfläche und Beschäftigtenzahl) aufzunehmen.

- Die Anordnung der Stellplätze bei verfahrensfreien Vorhaben sind mit der Gemeinde im Vorfeld der Errichtung bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO abzustimmen.
- Der Abschluss eines Ablösungsvertrages unterliegt dem Ermessen der Gemeinde Buchdorf.

##### § 3

## Richtzahlen für Stellplätze

- Die Anzahl der nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze einschließlich etwaiger Besucherstellplätze ist nach den Richtzahlen der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der Anlage 2 dieser Satzung zu berechnen. Sich ergebende Bruchteile sind hierbei bis kleiner 0,5 abzurunden, ab 0,5 und größer aufzurunden.
- Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach Anlage 2.
- Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- Bei verschiedenartiger Nutzung von Anlagen ist der Stellplatzbedarf je Verkehrsquelle getrennt zu berechnen, ungerundet zu addieren und erst anschließend zu runden. Eine gegenseitige Anrechnung (Doppelnutzung) ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung in begründeten Fällen möglich.
- Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Die im Stellplatz-Ablösungsvertrag festgesetzte Summe ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch eine Bankbürgschaft zu sichern.
- Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 4.000 EUR je Stellplatz festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat ab Erteilung der Baugenehmigung fällig.

Bauherren haben keinen Anspruch auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags.

- Der Stellplatznachweis für Wohnungen in einem reinen (WR) oder allgemeinen Wohngebiet (WA) muss vollständig baulich hergestellt werden und kann weder vollumfänglich noch teilweise durch Ablösung erbracht werden. Eine Ablösung entfällt des Weiteren bei Handelsbetrieben mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche, bei Vergnügungsstätten und bei Nutzungen, deren geordneter Betriebsablauf die Bereitstellung der für den An- und Abfahrtsverkehr erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück bzw. einem nahegelegenen Grundstück erfordert.
- Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Die im Stellplatz-Ablösungsvertrag festgesetzte Summe ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch eine Bankbürgschaft zu sichern.
- Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 4.000 EUR je Stellplatz festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat ab Erteilung der Baugenehmigung fällig.

### § 7 Befreiungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 63 BayBO Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung im Einvernehmen mit der Gemeinde Buchdorf erteilen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 belegt werden, wer Stellplätze entgegen §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht herstellt oder Stellplätze entgegen der Maßgaben des § 4 herstellt.

### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Buchdorf, den 01.10.2025  
Gemeinde Buchdorf  
**Grob**  
**Erster Bürgermeister**

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Stellplatzberechnung  
Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

### 1. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen (Für die neue Dorfmitte)

- Büro- und Verwaltungsräume allgemein  
Zahl der Kfz-Stellplätze:  
1 Stellplatz je 80 m² NUF (siehe Erläuterungen Nr. a)  
Stellplätze hierfür für Besucher: 10 %

- Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)  
Zahl der Kfz-Stellplätze:  
1 Stellplatz je 40 m² NUF mind. 3 Stellplätze (siehe Erläuterungen Nr. a)  
Stellplätze hierfür für Besucher: 75 %

### 2. Verkaufsstätten

- Läden  
Zahl der Kfz-Stellplätze:  
1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr  
mindestens 2 Stellplätze je Laden



Anlage 1: Lageplan

Stellplätze hierfür für Besucher: 75 %

- Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe)  
Zahl: der Kfz-Stellplätze:  
1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr

- Stellplätze hierfür für Besucher: 75 %

### 3. Versammlungsräume und -stätten, Kirchen

- Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)  
Zahl: der Kfz-Stellplätze:  
1 Stellplatz je 10 Sitzplätze

- Stellplätze hierfür für Besucher: 90 %

- Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle)  
Zahl: der Kfz-Stellplätze:  
1 Stellplatz je 10 Sitzplätze

- Stellplätze hierfür für Besucher: 90 %

### 4. Sportstätten

- Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen  
Zahl: der Kfz-Stellplätze:  
1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze

### 5. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- Gaststätten  
Zahl: der Kfz-Stellplätze:  
1 Stellplatz je 20 m² Gastfläche (siehe Erläuterung Nr. c)  
Stellplätze hierfür für Besucher: 75 %

### Erläuterungen:

- Nutzungsfläche – NUF
- Verkaufsfläche für den Kundenverkehr – VKF –

c) Gastfläche  
Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich der dem Gast zugänglichen Thekenbereiche.

## B) GEMEINDE DAITING

### Nr. 1 Bürgerversammlung Gemeinde Daiting

Die Bürgerversammlung der Gemeinde Daiting findet am **Donnerstag, den 4. Dezember 2025 um 19.30 Uhr** im Gemeindhaus Daiting statt.

Anträge, Eingaben, etc., die zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens 27.11.2025 schriftlich bei der Gemeinde Daiting einzureichen.

**Wildfeuer**  
**Erster Bürgermeister**

### C) GEMEINDE TAGMERSHEIM

### Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim

Am **Dienstag, den 18.11.2025 um 19.00 Uhr** findet im Mehrzweckraum (OG) des Feuerwehrgerätehauses Tagmersheim, Ernst Graf von Moy Platz 2, 86704 Tagmersheim, die Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim statt.

Anträge, Eingaben, etc., die zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens 27.11.2025 schriftlich bei der Gemeinde Tagmersheim einzureichen.

**Riedelsheimer**  
**Erste Bürgermeisterin**

- Berufung des/der Gemeindewaleiters/in und dessen/deren Stellvertretung für die Kommunalwahl 2026
- Überprüfung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragsätze der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Tagmersheim durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
- Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
- Bekanntgaben